



Reglement zur Entschädigung von privaten Beistandspersonen (PriBe)

Art. 1 Grundlagen

Gestützt auf die Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts des Kantons Obwalden (GDB 211.61) sowie die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (GDB 211.611) regelt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Entschädigung von privaten Beistandsperson mit diesem Reglement.

Art. 2 Zweck

Mit dem Reglement wird eine einheitliche Bemessung der Entschädigung von privaten Beistandspersonen für deren Tätigkeit angestrebt.

Art. 3 Entschädigte Aufgaben und Leistungen

Die Entschädigung für die Führung der Beistandschaft beinhaltet lediglich Handlungen, die im Rahmen der Beistandschaft getätigt werden. Persönliche Betreuung und Begleitung im Alltag kann nicht über die Beistandsentschädigung abgegolten werden. Eine Entschädigung für Betreuungsarbeit im Alltag muss über eine separate Vereinbarung geregelt und von der KESB vorgängig genehmigt werden.

Art. 4 Entschädigung

¹ Die Beistandsentschädigung wird anhand der im Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beschriebenen Aufgabengebiete berechnet. Die nachfolgenden Ansätze gelten für alle Arten von Beistandschaften.

² Die Beistandsentschädigung wird in der Regel mit folgenden jährlichen Pauschalbeträgen pro Aufgabengebiet vergütet:

Einkommens-/Vermögensverwaltung und Administration	Fr. 800.00
Wohnen	Fr. 100.00
Arbeit/Tagesstruktur	Fr. 100.00
Soziales Wohl	Fr. 100.00
Gesundheit/Medizinische Vertretung	Fr. 100.00

³ Für die Entschädigung von ausserordentlichen Aufgaben wie der Auflösung eines Haushalts, der Verwaltung oder dem Verkauf einer Liegenschaft, der Mitwirkung an einer komplizierten Erbschaftsangelegenheit, bei komplizierten gesundheitlichen Verhältnissen mit vielen fachärztlichen Terminen oder bei anhaltend grossen Schwierigkeiten beim Wohnen, kann im Voraus mit der KESB anhand des geschätzten Aufwandes ein Kostendach vereinbart werden. Als Berechnungsgrundlage gilt ein Stundenansatz von Fr. 40.00.

Art. 5 Spesen

¹ Die Spesen werden in der Regel mit folgenden jährlichen Pauschalbeträgen vergütet:

Fahrspesen	Fr. 100.00
Infrastruktur/Porti/Telefon	Fr. 200.00

² Fahrspesen können mit entsprechender Begründung bis Fr. 300.00 pauschal geltend gemacht werden. Höhere Fahrspesen sind gesamthaft detailliert auszuweisen. Die Kilometerentschädigung beträgt Fr. 0.65.

Art. 6 Festsetzung der Entschädigung

Die tatsächliche Entschädigung wird erst mit dem Entscheid der KESB zur Berichts- und Rechnungsabnahme rechtsverbindlich festgesetzt. Der Bezug respektive die Vergütung der Entschädigung darf deshalb erst gestützt auf den konkreten Entscheid der KESB erfolgen.

Art. 7 Inkrafttreten und Anpassung

Das vorliegende Reglement zur Entschädigung von privaten Beistandspersonen tritt per 1. August 2021 in Kraft. Die KESB kann das Reglement bei Bedarf jederzeit anpassen.

Sarnen, 8. Juli 2021